



Merkblatt für den Betrieb von Zisternen

1. Anschluss- und Benutzungszwang

Alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde Bodelshausen unterliegen Gemäß § 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung vom 11.12.2007 dem **Anschluss- und Benutzungszwang**.

Dies bedeutet, dass der **gesamte Wasserbedarf** auf einem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung zu decken ist. **Ausgenommen** hiervon ist die **Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung**.

Sofern das **Dachablaufwasser / Brunnenwasser (Zisternenwasser)** außer für die Gartenbewässerung auch als Brauchwasser im Gebäude verwendet wird, muss vorab bei der Gemeinde Bodelshausen ein Antrag auf **Befreiung** von Anschluss- und Benutzerzwang gestellt werden (siehe Anlage)

Dies gilt z.B. für die Spülung der Toiletten (oder für die Waschmaschine), als auch für alle betrieblichen Zwecke.

2. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Installationshinweise

Die Gemeinde Bodelshausen erteilt diese **Befreiung** vom Benutzungszwang in der Regel gemäß § 5 (4) der Wasserversorgungssatzung unter folgenden **Auflagen**:

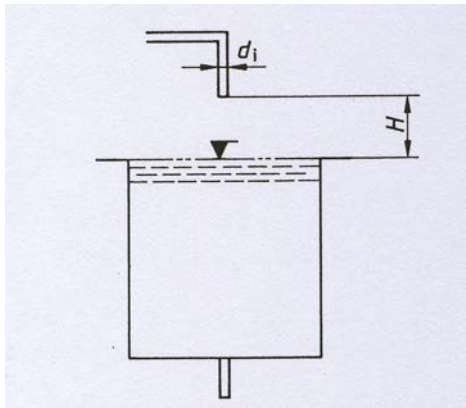
1. Diese **Genehmigung** wird stets **widerruflich erteilt**.
2. Bei einer **außergewöhnlichen Nutzung**, von Zisternenwasser für z. B. betriebliche Zwecke, in größeren Mengen, bedarf es ggf. einer zusätzlichen Genehmigung.
3. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Zisternenwassersystem darf **keinerlei Verbindung** hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich, unterschiedlich zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Verwendung **unterschiedlicher Rohrleitungsmaterialien**. Ebenso muss an der Übergabestelle (am Wasserzähler) ein **Hinweisschild** angebracht werden das auf eine Regenwassernutzungsanlage hinweist.

Achtung!

In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen!

4. Es darf **keine kurzfristige Verbindung** auch nicht mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder Ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung der beiden Systeme stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und wird entsprechend geahndet.

5. Die **Installation** darf entsprechend § 17 der Wasserversorgungssatzung **nur** von einem, von der Gemeinde **zugelassenen Installationsunternehmen** erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ferner ist der Gemeinde nach den erfolgten Installationsarbeiten seitens des Unternehmens ein **schriftlicher Nachweis** über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen (Vordruck Anmeldung zum Anschluss an das Wassernetz). Die DIN 1988, insbesondere Teil 4 ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. **Das Zurückdrücken oder – fließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz dar, der gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird.**
6. Eine **Trinkwassereinspeisung** (z. B. in eine Zisternenanlage) ist nur über einen **freien Auslauf** erlaubt. Bei einem freien Auslauf muss ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufes eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt mindestens 20 mm (bzw. das Doppelte des Innendurchmessers des Zulaufrohres).



DIN 1988 Teil 4 Abs. 4.1.2

Freier Auslauf

- ▼ Höchstmöglicher Wasserspiegel, für die Sicherung allein maßgebender Wasserspiegel (siehe DIN 1988 Teil 1)
- d_i Rohrinne Durchmesser Zulauf
- H Sicherheitsabstand $H \geq 2 d_i$, mindestens aber 20 mm zwischen Unterkante Zulauf und höchstmöglichem Wasserspiegel

7. Ab dem Hauswasserzähler ist der **Grundstückseigentümer** für die Wasserqualität und mögliche Veränderungen, gegenüber seinem Mitbewohnern oder Mietern **verantwortlich**. Da Dachablaufwasser in der Regel **Krankheitserreger** enthält, muss mit großer Sicherheit verhindert werden, dass Dachablaufwasser versehentlich als Trinkwasser angesehen und konsumiert wird. Diese Gefahr besteht in besonderer Weise bei Gartenzapfstellen (z.B. durch **Kinder**). Deshalb müssen diese Auslaufventile mit Steckschlüssel- oder **abschließbare Ventiloberteil** gesichert werden.
8. Vorgeschrieben ist auch, dass alle **Entnahmestellen** die mit Dachablaufwasser gespeist werden, schriftlich oder **bildlich** gekennzeichnet sind. Die nachfolgende Abbildung soll als Beispiel dienen.



9. Ob Dachablaufwasser / Brunnenwasser (Wasser mit geringerer Qualität) zum **Wäschewaschen** genutzt wird, bleibt der **eigenen Verantwortung** und der **Entscheidung des Verbrauchers** überlassen.

Nach der Trinkwasserverordnung 2001 wird jedoch gefordert, dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Wäsche waschen, **Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)** zu nutzen. Ob daneben ein Anschluss besteht und genutzt wird, der Wasser minderer Qualität liefert (z.B. Zisternenwasser) bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.

Jedoch wird vom Gemeindetag Baden-Württemberg als auch vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg von der Verwendung von Niederschlagswasser für das **Wäschewaschen abgeraten**.

10. Mit dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist eine **Systemskizze** der **Zisternen-/ Brunnenwasseranlagen** beizufügen, aus der deutlich die Installation der geplanten Anlage und der Wasserzählerstandort zu erkennen sind.

3. Gebührenregelung

1. Für das anfallende Abwasser aus **Dachablaufwasser / Brunnenwasseranlagen** (z.B. Toilettenspülungen usw.), das der Kläranlage zugeführt wird, wird eine **Abwassergebühr** erhoben (§ 40 Abwassersatzung). Als Nachweis für das entstandene Abwasser muss der **Grundstückseigentümer** eine geeignete Messeinrichtung (waagrechter Wasserzählerbügel z.B. Q³=4) **installieren lassen**. Der dazu benötigte Wasserzähler wird von den Gemeindewerken gegen eine monatliche Gebühr von 1,25 € zur Verfügung gestellt und nach Ablauf der Eichfrist turnusgemäß ausgetauscht.
2. Bei Brauchwasseranlagen wo derzeit **noch keine Messeinrichtung** vorhanden ist, wird die anfallende Abwassermenge **pauschal** erhoben. Dabei werden alle Personen mit **10m³/ Jahr** berücksichtigt, die am Jahresende polizeilich in dem betreffenden Gebäude gemeldet sind.
3. Sofern eine **Nachspeisung** (Freier Auslauf) aus dem Trinkwassernetz für die Zisternenanlage besteht, muss an diesem Zulauf grundsätzlich eine **weitere Messeinrichtung** installiert werden. Da dieses Wasser bereits vom Hauptwasserzähler erfasst worden ist, wäre sonst eine **Doppelberechnung** die Folge. (Hinweisblatt – **Installationsschema Regenwasseranlagen** -)

Bei weiteren technischen Fragen wenden Sie sich bitte an das Ortsbauamt (Tel. 07471/708-140) oder an unseren Wassermeister, Herrn Beck (Tel. 07471/975234).

In Gebührenfragen wenden sie sich bitte an unser Finanzwesen (Tel. 07471/708-130 oder -137)

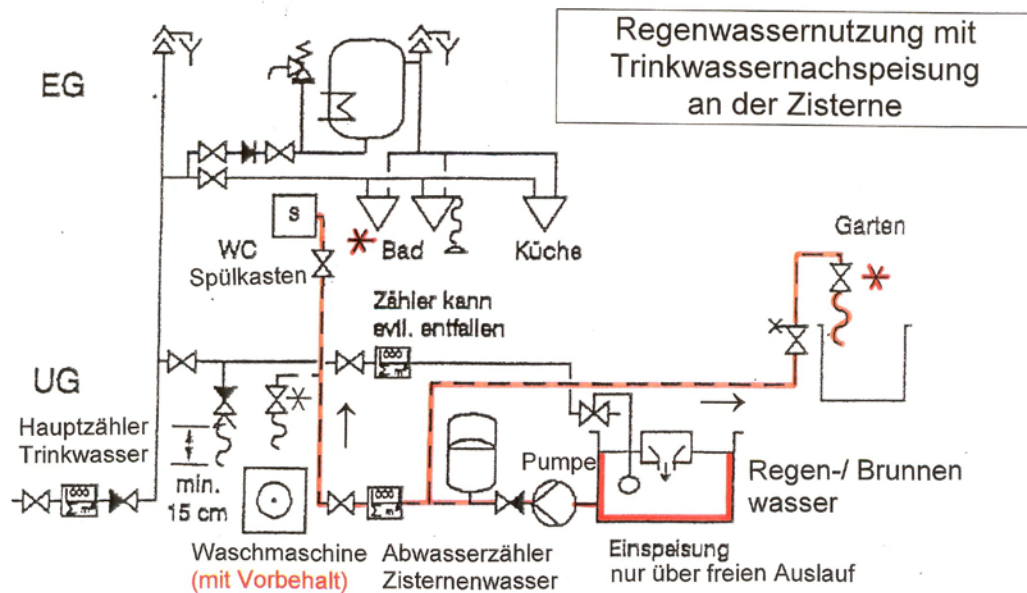
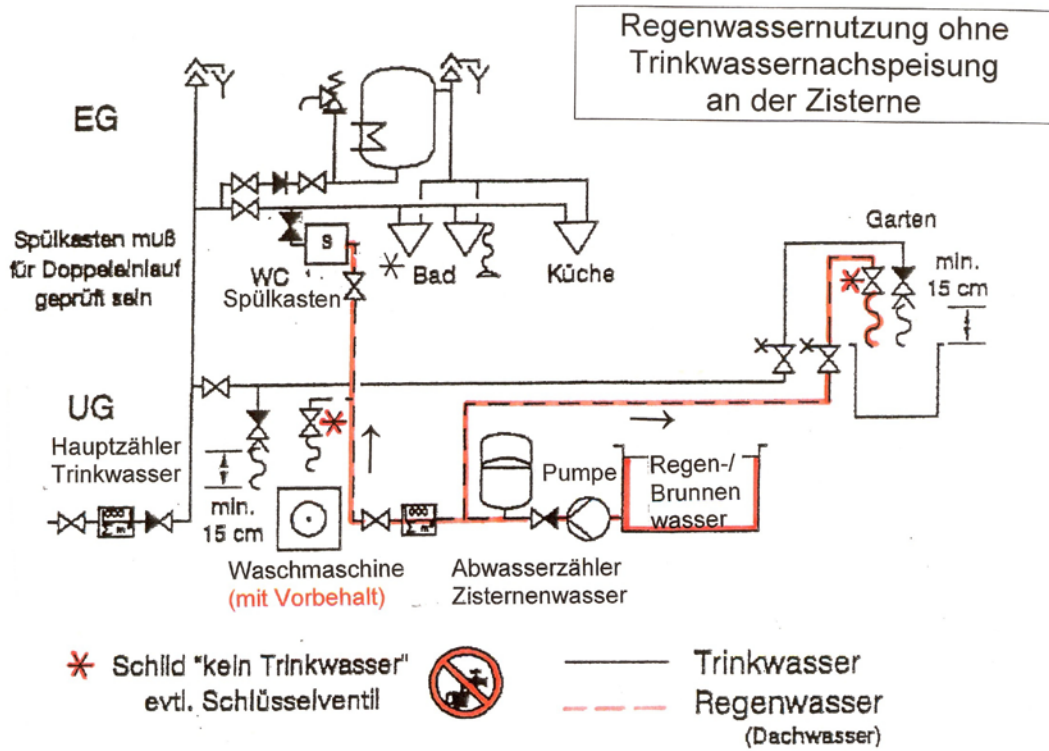
Ihre Gemeindewerke Bodelshausen

September 2016

Anlage: Installationsschema Regenwasseranlagen

Hausinstallation mit Regenwassernutzung

Installationsschema



Absender / Grundstückseigentümer

An
Gemeinde Bodelshausen
Am Burghof 8
72411 Bodelshausen

1. Standort der Anlage

Anschrift:

72411 Bodelshausen

2. Hiermit zeige ich folgendes an:

- Betrieb einer existierenden Anlage
 Inbetriebnahme einer Anlage
 Wiederinbetriebnahme einer Anlage
 Stilllegung einer Anlage

Am / zum: _____

3. Herkunft des Betriebswassers

- Hausbrunnen
 Dachablaufwasser
 Oberflächenwasser
 Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
 Sonstiges

4. Herkunft des Nachspeisungswassers

- zentrale Trinkwasserversorgung
 Sonstiges: woher?

5. Ansprechpartner vor Ort

Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

**Anzeige nach § 13 der
Trinkwasserverordnung und den §§ 5 und
13 der Wasserversorgungssatzung.**

Nutzung einer Betriebswasseranlage

6. Allgemeines

a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt? _____
Anzahl

b) Ca. wie viele Verbraucher werden mit Betriebswasser versorgt? _____
ca. Anzahl

c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall / Jahr? _____
ca. m³

d) Haben Sie einen Wartungsvertrag vor?
 ja / nein

e) Nutzungsart
 Ausschließlich Gartenbewässerung
 WC-Spülung
 Sonstiges: _____

7. Folgendes wurde beachtet:

Das Merkblatt über den Betrieb von Zisternen

8. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang:

Für die Betriebswasseranlage wird gleichzeitig die teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung gestellt.

9. Abwassergebührenregelung:

Der Einbau eines Zwischenzählers wird beantragt (Gebühr: 1,25 €/Monat).
 Es wird die Pauschalveranlagung mit 10 m³ / Person und Jahr beantragt.

Derzeit _____ Personen

Bodelshausen, den _____

Unterschrift